

# GR\_GERICHTE PKG 2018 8 vom 1. September 2015

GR Gerichte, 2015-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2018\\_8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2018_8)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2018 8 du 1 septembre 2015

IT: GR\_GERICHTE PKG 2018 8 del 1 settembre 2015

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 8

PKG 2018 62 tung des Scheidungsverfahrens zu begrenzen, über das Unterhaltsrecht umgangen. In Betracht käme höchstens die Anrechnung eines Betrages, wie er beim nahehelichen Unterhalt zugesprochen werden kann (vgl. dazu BGE 135 III 158: hypothetische AHV- und BVG-Beiträge auf dem gebührenden Unterhalt). Dieser Betrag wäre bei einer zweistufigen Unterhaltsbemessung dem Grundbedarf der Ehefrau hinzuzurechnen, mit der Folge, dass sich der zu teilende Überschuss in gleichem Umfang vermindert. Eine Zusprechung von Vorsorgeunterhalt zusätzlich zum zweistufig berechneten Unterhaltsbeitrag (und damit einseitig zulasten des Überschussanteils des Ehemannes) wäre jedenfalls ausgeschlossen. 11.4.6. Insgesamt sprechen aber mehr Gründe gegen die Zusprechung von Vorsorgeunterhalt im Rahmen vorsorglicher Massnahmen als für ein solches Vorgehen. Zwar trifft es zu, dass die Bestimmungen zum ehelichen Unterhalt (Art. 163 und 164 ZGB), die auch noch während des Scheidungsverfahrens Grundlage der Unterhaltspflicht bilden, Raum liessen, um den Vorsorgebedarf des getrenntlebenden Ehegatten einzubeziehen. Dieser Vorsorgebedarf hängt aber nicht bloss vom Ergebnis der Vorsorgeteilung, sondern auch von anderen Faktoren ab (güterrechtliche Auseinandersetzung, sonstige Anwartschaften, Ausgestaltung des nahehelichen Unterhalts). Wird ein lebenslänglicher Unterhaltsbeitrag zugesprochen, besteht allenfalls gar kein Bedarf nach einem zusätzlichen Vorsorgeaufbau. Zuverlässig beurteilen lässt sich der Vorsorgebedarf regelmässig erst mit dem Entscheid im Hauptverfahren, weshalb der Vorsorgeunterhalt zusammen mit den anderen Nebenfolgen der Scheidung und nicht bereits im dafür nicht geeigneten Massnahmeverfahren beurteilt werden kann. ZK1 16 196/197 Urteil vom 19. Juli 2018

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.